

KREIS HERFORD | 32045 Herford

Landtag NRW
Herrn Landtagspräsidenten
Andre Kuper
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Neudruck
Stellungnahme
17/4452**

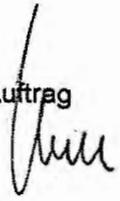
alle Abg.

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

in seiner Sitzung am 21.09.2021 hat mich der Naturschutzbeirat des Kreises Herford mehrheitlich beauftragt, die anliegende Stellungnahme an Sie weiterzuleiten.

Im Auftrag


Busse

Dienstzeiten

Mo - Do 8:30 - 12:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr

Verkehrsverbindungen

Bahnhof Herford 5 Min.
Fußweg zum Kreishaus
Parkmöglichkeiten im Parkhaus
Radewig (Nähe GOIPARC/Bahnhof)

Zentrale

Tel. [0 52 21] 13 - 0
Fax [0 52 21] 13 - 19 02
Mail info@kreis-herford.de
Web www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
BLZ 494 501 20 | Kto. 3 806
Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
BLZ 494 900 70 | Kto. 2 503 885 700

Anlage zu TOP 7

Antrag zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) vom 08.06.2021
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Der o.g. Antrag wurde von den beiden Regierungsfractionen in den Landtag eingebracht. Die Gesetzesinitiative zur Änderung des Landesnaturschutzes wird abgelehnt.

Die Ziele der Gesetzesinitiative sollen eine Minderung des Bürokratieaufwandes, Stärkung der Naturschutzbehörden, Reduzierung des Flächenverbrauches sein. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erreichen leider nicht diese Ziele. Die meisten Änderungen werden sogar gegenteilige Wirkungen haben.

Eingriffsregelung:

Der weiter voranschreitende Flächenverlust ist ganz unbestritten ein großer Schaden für Natur und Landschaft. Aber der Flächenverlust wird vorrangig durch die Eingriffsvorhaben (Bauleitplanung, Infrastrukturvorhaben u.ä.) verursacht. Erst in Folge dieser Eingriffsvorhaben kommt es zu weiteren Inanspruchnahmen u.a. auch von landwirtschaftlichen Flächen. Die neue Regelung berücksichtigt nicht die Ursache-Wirkung-Folge. Oberste Priorität für eine nachhaltige Entwicklung des Landes NRW muss die Reduzierung von Flächenverbrauch und Versiegelung von Flächen haben und nicht die willkürliche Deckelung von Kompensationsmaßnahmen.

Dem Flächenverbrauch sollte die Landesregierung bei der Neuaufstellung der Regionalpläne wirkungsvoll entgegenwirken. Bei dem im Regierungsbezirk Detmold in Aufstellung befindlichen Regionalplan ist dies eindeutig nicht der Fall! Ausgleichsmaßnahmen stellen lediglich eine Schadensbegrenzung dar!

Landwirtschaftliche Flächen:

Die besondere Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen in der Eingriffsregelung wird bereits in § 15 Abs. 3 BNatSchG durch ein besonderes Abwägungsgebot bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. In der täglichen Praxis führt die Bilanzierung in der Regel zu einer geringeren Kompensation als 1:1. Dies kann aber bei besonders gravierenden Eingriffen wie z.B. einem Autobahnbau tatsächlich anders aussehen, da hier in der Regel in einer sehr intensiven Art und Weise in Natur und Landschaft eingegriffen wird.

Die Regelung, dass Kompensationsmaßnahmen auf das „unabdingbare notwendige Maß zu beschränken“ sind, entspricht der bisherigen Rechtslage. Diese Regelung schafft daher keine neue Rechtslage. Vielmehr entstehen neue Fragen der Rechtsanwendung und -auslegung, die im Ergebnis zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen. Die Wörter „soll“ und „möglichst“ in der neuen Regelung schaffen neue Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, die nicht erforderlich sind, da die bundesrechtliche Rahmengesetzgebung eine solche kategorische Begrenzung nicht vorsieht. Die bestehenden Regelungen sollten daher nicht noch weiter durch landesrechtliche Regelungen ergänzt werden. Solche Regelungen stehen im Widerspruch zum Ziel der Entbürokratisierung. Da in der Vergangenheit nur in besonders ausgeprägten Einzelfällen eine größere Kompensation vorgenommen wurde, wird sich vermutlich in der Praxis nicht viel ändern.

Widerspruchsrecht des Beirates

In der Praxis sind Widerspruchsentscheidungen des Naturschutzbeirates äußerst selten. Daher gibt es keine unmittelbare Verknüpfung zwischen der - in der Regel auch vom Naturschutzbeirat anerkannten - hohen fachlichen Kompetenz der Naturschutzbehörde und den wenigen einzelnen Widerspruchsfällen. Es führen eher die rechtlichen, weniger die fachlichen Rahmenbedingungen zu Widerspruchsfällen der Naturschutzbeiräte. Die Änderungen des LNatSchG werden daher nicht zu einer tatsächlich spürbaren Entlastung der unteren Naturschutzbehörde führen. Zudem bedeutet die Abschaffung des Widerspruchsrechtes eine deutliche Schwächung und Geringschätzung des Ehrenamtes. Nicht genug, dass man die Beiräte bei den Bezirksregierungen vor einigen Jahren abgeschafft hat, hier will man offensichtlich die Beiräte bei den Kreisen und kreisfreien Städten völlig entmachten.

6-Wochenfrist

Die Verkürzung von Verfahrenszeiten führt dazu, dass nunmehr eine Vielzahl zusätzlicher Sitzungen des Naturschutzbeirates erforderlich wird. Jede zusätzliche Sitzung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzung verbunden. Hierdurch wird der bürokratische Aufwand für die Naturschutzverwaltung und Beiräte deutlich erhöht. Bei einer solchen Regelung ist auch zu bedenken, dass die Mitglieder des Naturschutzbeirates ehrenamtlich tätig sind und die Bereitschaft zur Mitarbeit in einem solchen Gremien abnimmt, wenn die Sitzungstermine deutlich zunehmen. Es ist auch zu bedenken, dass gerade bei kritischen Vorhaben Zeit benötigt wird, um in Gesprächen mit Vorhabenträgern, übrigen Trägern öffentlicher Belange und dem Naturschutz konsensuale Lösung vor Ort zu finden.

Kompensationsverzeichnis:

Die Vorteile einer landesweiten Internet-Anwendung „Kompensationsflächenkataster“ sind einleuchtend. Es kommt auf die konkrete Umsetzung an, ob ein landesweites Verfahren tatsächlich zu einer Verbesserung führt. Es besteht ein immenses Vollzugsdefizit in der Meldung der festgesetzten Kompensationsflächen.

Nicht die uNB sollte tätig werden, sondern von ihr sind die Meldungen der jeweiligen Genehmigungsbehörden aufzugreifen. Diese Genehmigungsbehörden melden aber sehr häufig nicht die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen. Dies gilt auch und gerade für Landesbehörden (Bezirksregierung). Darüber hinaus wird angeregt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet werden, den Zustand der in den Verzeichnissen aufgeführten Flächen regelmäßig zu überprüfen und ggf. Nachbesserungen einzufordern. Sonst hilft auch ein online gestelltes Ausgleichskataster wenig.

Bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es enormen Handlungsbedarf bezüglich der Überprüfung bei den entsprechenden Auflagen.

Es zwingend geboten gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die zuständigen Behörden verpflichten Baumaßnahmen erst abzunehmen wenn sie komplett, einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind.